SATZUNG

zur Einführung des Ortsrechts der Gemeinde Straubenhardt im Ortsteil Langenalb vom 10. Januar 1975

In dem mit Wirkung vom 1. Januar 1975 eingegliederten Ortsteil Langenalb gilt noch das bisherige Ortsrecht. Um im gesamten Gebiet der Gemeinde Straubenhardt das örtliche Recht zu vereinheitlichen, hat der Gemeinderat Straubenhardt am 10. Januar 1975 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.9.1974 (Gesetzblatt S. 373) sowie der weiteren, nachstehend in § 1 Abs. 2 bei den einzelnen Satzungen aufgeführten Rechtsgrundlagen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anpassung des Ortsrecht im Bereich des Ortsteils Langenalb

(1) Die in Abs. 2 aufgeführten Satzungen der Gemeinde Straubenhardt werden auf das Gebiet des Ortsteil Langenalb erstreckt.

	•		
(2)	Bezeichnung	Datum	Rechtsgrundlagen
a)	Hauptsatzung	08.02.1974	§ 4 GemO
b)	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	20.09.1974	§ 132 BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 GemO
c)	Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe	23.08.1974	§ 4 GemO, § 2 Kommunalabgabengesetz und § 38 des Feuerwehrgesetzes vom 6.2.1956 in der Fassung vom 9.2.1960 (Gesetzblatt S. 12)
d)	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	29. 01.1974	§§ 4 und 19 GemO
e)	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung -	06.06.1974	§ 4 GemO und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes
f)	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier und Fleischbeschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches - Fleischbeschaugebührensatzung -	06.06.1974	§ 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau, der Trichinenschau vom 21.7.1970 (Gesetz- blatt S. 406) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 GemO
g)	Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen	18.10.1974	§ 4 GemO und §§ 2 und 3 des Kommunal- abgabengesetzes
h)	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt	06.06.1974	§ 4 GemO in Verbindung mit §§ 8 Abs.3 Satz 2,9 Abs. 3, 9 a Abs. 3 und 17 Abs.1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1960 (Gesetzblatt S. 85) geändert durch Gesetz v. 2.6.1970 (Ges.bl. S. 201)

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Jeweils gleichzeitig tritt das entsprechende Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Langenalb außer Kraft.